

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättengebührensatzung)

§ 1 Gebührentatbestand, Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder erhebt Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die sich in ihrer Trägerschaft befinden (kommunale Sportstätten) und durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Diese Satzung gilt nur für die Nutzung kommunaler Sportstätten durch gemeinnützige Schwedter Vereine und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Erfasst sind auch die vom Kreissportbund organisierten Lehrgänge sowie Feuerwehrbälle und Abiturfeiern. Im Übrigen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sportstätten.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten laut Belegungsplan mit Beginn des Schuljahres, in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tag der Nutzung.

§ 4 Fälligkeit

Für die regelmäßige Nutzung nach dem Belegungsplan wird die Gebühr in vier Raten jeweils in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr laut Gebührenbescheid zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.08. des Kalenderjahres fällig.

Im Übrigen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebühr

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine der Stadt Schwedt/Oder und für die Nutzung der Sportstätten durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt, für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, werden Gebühren in Abhängigkeit von der Sportstätte und der Nutzungszeit erhoben. Eine Zeiteinheit sind 45 Minuten. Bei den Gebühren für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Sportvereins berücksichtigt.

Die Gebührensätze sind der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Der Bestimmung der Gebührenstufen nach Anlage 1 zur Berechnung der Gebühren für die Sportvereine wird der jeweils aktuelle Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes Brandenburg e.V. zugrunde gelegt. Dieser ist nach Aufforderung bei der Stadt Schwedt/Oder einzureichen. Sportvereine, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden in die Gebührenstufe 1 eingeordnet.

Eine Zeitspanne von 15 Minuten vor der genehmigten Nutzungszeit, zweckgebunden für das Umkleiden, wird gebührenfrei gewährt. Die Trainingseinheit ist so einzuteilen, dass die Sportstätte spätestens mit Beendigung der genehmigten Zeit verlassen wird.

- (2) Für Sport- und sonstige Veranstaltungen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Sportstätte, der Nutzungszeit und der Öffentlichkeitswirksamkeit der Veranstaltung erhoben.
Die Gebührensätze sind der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (3) Für die Übernachtung von Mitgliedern gemeinnütziger Vereine und Kinder- und Jugendgruppen in kommunalen Sportstätten werden Gebühren in Höhe von 1,30 Euro pro Person und Nacht erhoben.
- (4) Für die kurzfristige Nutzung von Nebenräumen werden Gebühren in Höhe von 2,60 Euro pro Stunde (60 Minuten) erhoben.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Für das Training der durch den Landesfachverband bestätigten Landesstützpunktkader werden keine Gebühren erhoben. Grundlage ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landesfachverband und der Stadt für jeweils ein Schuljahr.

- (2) Von der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung sonst nicht stattfinden würde und sie in erheblichem städtischem Interesse liegt.

§ 7 Gebühren bei Nichtinanspruchnahme

- (1) Hat ein Nutzer die Nichtinanspruchnahme der Sportstätte nicht rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung, der Stadt Schwedt/Oder schriftlich angezeigt oder in einem Fall der vertraglichen Regelung der Nutzungszeit die Kündigungsfrist nicht eingehalten, werden 50 % der Gebühren nach § 5 erhoben. Kann der Nutzer nachweisen, dass er die Gründe für die nicht rechtzeitige Anzeige oder Kündigung nicht zu vertreten hat, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Veranstaltung mit eingeplantem städtischem Personal nicht durchgeführt und hat der Veranstalter, bzw. derjenige, welcher die Veranstaltung angemeldet hat, die Veranstaltung nicht rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, gegenüber der Stadt Schwedt/Oder schriftlich abgemeldet, so hat er der Stadt Schwedt/Oder den dieser entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere auch die der Stadt im Zusammenhang mit der (geplanten) Veranstaltung entstandenen Personalkosten.

§ 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Originalsatzung vom 17. September 2018:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. September 2018

Vorlage-Nr. 377/18, Beschluss-Nr. 318/19/18, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 2018

1. Änderung vom 1. Dezember 2022:

Beschluss vom 30. November 2022, Nummer BV/437/22

bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2022

Anlage 1

Gebührensätze in Euro für die Nutzung kommunaler Sportstätten für den Übungs- und Trainingsbetrieb pro Zeiteinheit

<u>Sportstätte</u>	<u>Stufe 1*</u>	<u>Stufe 2*</u>	<u>Stufe 3*</u>
Sportplatz Rasenfläche	2,56	1,53	0,77
Sportplatz Nebenflächen	2,05	1,02	0,51
Sporthallenfläche bis 100 m ²	1,02	0,51	0,26
Sporthallenfläche bis 200 m ²	2,05	1,02	0,51
Sporthallenfläche bis 410 m ²	3,83	2,30	0,77
Sporthallenfläche bis 810 m ²	7,67	4,60	1,53
Sporthallenfläche über 810 m ²	11,50	6,90	2,30

* Stufe 1

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 0–14,99 % sowie anerkannte Träger der Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder

* Stufe 2

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 15,00–19,99 %

* Stufe 3

gemeinnützige Sportvereine der Stadt Schwedt/Oder einschließlich der Ortsteile mit einem Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins ab 20,00 %

Anlage 2

Gebührensätze in Euro für die Nutzung kommunaler Sportstätten für Sportveranstaltungen

Sportstätte	Sport- und sonstige Veranstaltungen in der		
	Kategorie I pro Tag	Kategorie II pro Tag	Kategorie III pro Tag
Sportplatz Rasenfläche	gebührenfrei	10,00	15,00
Sportplatz Nebenflächen	gebührenfrei	3,00	5,00
Sporthallenfläche bis 410 qm	gebührenfrei	13,00	20,00
Sporthallenfläche bis 810 qm	gebührenfrei	26,00	31,00
Sporthallenfläche über 810 qm	gebührenfrei	51,00	128,00
Vor- und Nachbereitung*	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

Kategorie I

- Wettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen auf Stadt- und Kreisebene
- Qualifikationwettkämpfe für die Landesmeisterschaft bzw. das Landesfinale
- Punktspiele und Ranglistenturniere auf Landesebene
- Lehrgänge zur sportfachlichen Aus- und Weiterbildung
- Feuerwehrbälle

Kategorie II

- Sportveranstaltungen ab Landesebene, Landesmeisterschaften, Landespokalfinale und gleichwertige Wettkämpfe
- landesübergreifende und internationale Wettkämpfe (ausschließlich Profisportveranstaltungen)

Kategorie III

- Wettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen, die nicht unter Kategorie I oder II fallen
- Abiturfeiern

* Vor- und Nachbereitung ist die angemessene Zeit zwischen dem erstmaligen Betreten und dem endgültigen Verlassen der Sportstätte abzüglich der reinen Veranstaltungszeit.

Die oben benannten Gebührensätze für Sportveranstaltungen, einschließlich Lehrgängen, gelten nur, sofern der Ausrichter der Veranstaltung ein gemeinnütziger Schwedter Verein ist oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Schwedt/Oder für Sportangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Erfasst sind auch die vom Kreissportbund organisierten Lehrgänge. Im Übrigen werden privatrechtliche Verträge geschlossen (vgl. § 1 der Sportstättengebührensatzung).